

2785 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz vom
16. Dezember 1982 geändert wird

Nach der Parteiengesetz-Novelle, BGBl.Nr. 643/1982 sind die
Parteien verpflichtet, ab 1984 alljährlich für das vergangene
Jahr einen Rechenschaftsbericht hinsichtlich ihrer Einnahmen und
Ausgaben zu veröffentlichen. Die Novelle wurde gemäß Art. 140 Abs. 1
B-VG von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates wegen
verfassungswidriger Bedenken angefochten und ist derzeit Gegenstand
eines Gesetzesprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof. Aus
grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen erscheint es zweck-
mäßig, die vorgesehene Neuregelung erst nach der Entscheidung des
Verfassungsgerichtshofes in Kraft zu setzen. Mit dem vorliegenden
Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll daher die Parteiengesetz-
Novelle 1982 erst mit 1. Jänner 1985 in Kraft gesetzt werden.
Bis zu diesem Zeitpunkt ist anzunehmen, daß das ausstehende Er-
kenntnis des Verfassungsgerichtshofes bereits vorliegen wird.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 19. Dezember 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember
1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz vom
16. Dezember 1982 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 12 19

S t o i s e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann